

SW.

- 1 -

29-08-1988

L. 18.677/2/V.

CONSEIL D'ETAT - RAAD VAN STATE LEGISLATION - WETGEVING L
Transmis à M. <i>Kanotou</i> Overgemaakt aan de H.

..
ÜBERSETZUNG.

..
KONIGREICH BELGIEN.

GUTACHTEN DES STAATSRATES.

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, zweite Ferienkammer, der am 20. Juli 1988 von dem Vorsitzenden der Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft um die Abgabe eines Gutachtens über einen Entwurf eines Dekretes "betreffend die Einführung des Festtages, des Wappens und der Fahne der Deutschsprachigen Gemeinschaft" gebeten wurde, hat am 17. August 1988 folgendes Gutachten abgegeben :

VORBEMERKUNG.

Die Begründung des Dekretentwurfes weist auf "heraldische Anmerkungen" hin.

Aus dem an den Minister-Präsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft gerichteten Brief vom 14. August 1987 des Adeldienstes des Ministeriums der Auswärtigen Angelegenheiten ergibt sich, dass "die beiden Entwürfe für die Fahne und das Emblem ... dem heraldischen Rat während seiner Sitzung vom 4. August d.M. zur Begutachtung vorgelegt wurden". Dieses Gutachten wurde jedoch dem Staatsrat nicht mitgeteilt.

Der Staatsrat stellt fest, dass Artikel 2 des Dekretentwurfes - zur Beschreibung des Wappens - eine von der heraldischen Sprache abweichende und deren Regeln nicht entsprechende Terminologie verwendet.

UNTERSUCHUNG DES ENTWURFES.VORLEGUNGSERLASS.

Gemäss Artikel 2, § 2, des Erlasses der Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 3. Dezember 1986 zur Verteilung der Zuständigkeiten unter die Gemeinschaftsminister schreibe man "des Vorsitzenden der Exekutive" und "der Vorsitzende der Exekutive".

.../...

Verfügender Teil.Artikel 2.

Die Bestimmung wäre deutlicher mit vier Absätzen, wobei der Satz "Die Darstellung in Farbe ..." Absatz 2 wäre, abgefasst.

In Absatz 2 und Absatz 3 (die Absatz 3 und Absatz 4 werden) streiche man das Wort "daher", weil es im verfügenden Teil nicht gebräuchlich ist, den logischen Zusammenhang zwischen den verschiedenen Absätzen mit einer Konjunktion anzudeuten.

Die Kammer setzte sich zusammen aus :

den Herren : H. ROUSSEAU,	Kammervorsitzender,
P. MARTENS,	Staatsräte,
J.-C. GEUS,	
F. DELPEREE,	Beisitzer der
P. GOTHOT,	Gesetzgebungsabteilung,
und Frau : R. DEROY,	Kanzler.

Der Bericht wurden von Herrn Y. KREINS, Auditor, vorgelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

R. DEROY.

H. ROUSSEAU.

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn Y. KREINS, Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

G. SCHOETERS.